

Newsletter

Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – kurz „MoPeG“

Zum **01.01.2024** tritt das sogenannte MoPeG in Kraft!

Im Wesentlichen wird damit das Recht der GbR, also der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vollständig neu gefasst. Das Recht der GbR war lange unangetastet im Bürgerlichen Gesetzbuch geblieben und wird durch das MoPeG – auch an die bestehende Rechtsprechung – angepasst und an das Kapitalgesellschaftsrecht angenähert.

Die neuen gesetzlichen Regelungen betreffen vor allem die rechtsfähige, also die am Rechtsverkehr teilnehmende GbR.

Die wichtigsten Änderungen ab 01.01.2024 zum Recht der GbR sind im Überblick:

- Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Recht
- Eintragungsfähigkeit der GbR in staatlichen Registern
- Neu geschaffenes Gesellschaftsregister für die GbR
- Nun eine gesetzlich normierte Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- Das ungeplante Ausscheiden eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge
- Anteilsbezogene Anwachsung bzw. Abwachsung bei Eintritt bzw. Austritt von Gesellschaftern
- Stimmrechte und Anteile richten sich nach den Einlagen
- Das Beschlussmängelrecht orientiert sich an dem der Kapitalgesellschaften, was zu fristgebundenen Handlungen führt
- Informationsrechte der Gesellschafter
- Regelungen über die Vertretung und Geschäftsführungsbefugnis
- Die eingetragene GbR wird ein umwandlungsfähiger Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes sein

Dies bedeutet:

Die dogmatisch wesentlichste Neuerung ist, dass die GbR nicht mehr das Vermögen zu gesamter Hand der Gesellschafter hält, sondern dass sie rechtsfähig ist und daher Vermögen im eigenen Namen und damit selbst hält. Dies hat beispielsweise Auswirkungen auf das Grundbuch bei Immobiliengesellschaften, da nunmehr ausschließlich die Gesellschaft eingetragen wird.

Die systematischen Änderungen haben zur Folge, dass bislang gewählte Regelungen nicht mehr passen oder ergänzt werden müssen. Es ist also ratsam, bestehende Gesellschaftsverträge darauf hin zu überprüfen, ob sie der neuen

gesetzlichen Lage und insbesondere den Bedürfnissen der Gesellschafter entsprechen. Grundsätzlich besteht nach wie vor Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter.

Folge der Neuregelung des ab 01.01.2024 geltenden Gesellschaftsregisters nach dem Vorbild des Handelsregisters ist, dass sich rechtsfähige GbR's eintragen lassen können; die Eintragung ist augenscheinlich freiwillig.

Faktisch besteht aber eine Eintragungspflicht für Gesellschaften, die Grundbesitz halten oder an anderen Gesellschaften beteiligt sind, da bei Änderungen, betreffend das durch die GbR gehaltene Vermögen, etwa Verkauf des Grundbesitzes, Eintragung einer Grundschild oder aber Übertragung von Anteilen, diese Änderungen nur vollzogen werden, wenn die GbR in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Gleiches gilt bei Regelungen nach dem Umwandlungsgesetz.

Die Anmeldung der GbR muss notariell beglaubigt erfolgen und bedarf der Unterschrift aller Gesellschafter.

In das neue Gesellschaftsregister sind einzutragen:

- Name, Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft
- Diverse Informationen über jeden Gesellschafter, wie Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder bei juristischen Person oder Personengesellschaft Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und Registerdaten
- Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter
- Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist

Zu berücksichtigen ist, sobald eine Eintragung erfolgt ist, dass ebenfalls auch eine Eintragung im Transparenzregister zwingend notwendig ist. Weiter sind Löschungen der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsregister nicht mehr möglich und auch jegliche Änderung hinsichtlich der eintragungspflichtigen Tatsachen müssen abermals zum Gesellschaftsregister angemeldet werden. Darüber hinaus haben eingetragene GbR's einen Namenszusatz zu führen, der auf die Eintragung hinweist.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass durch das MoPeG nur die rechtlichen Bedingungen geändert wurden und nicht die steuerlichen Regelungen angepasst wurden.

Es bleibt aber abzuwarten, ob sich nicht auch steuerliche Auswirkungen ergeben, insbesondere da die GbR nunmehr eine eigene Rechtspersönlichkeit hat und kein Gesamthandsvermögen mehr führt. Aktuell wird davon ausgegangen, dass es keine Auswirkungen im Bereich der Ertragsteuern gibt. Es wird jedoch diskutiert, ob im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht das Transparenzprinzip weiter aufrechterhalten wird. Außerdem könnten sich Auswirkungen im Bereich der Grundsteuer ergeben, soweit auf das Gesamthandsprinzip Bezug genommen

wird. Im Hinblick auf das Erbschaftsteuerrecht sind bereits Anpassungen in Bezug auf das MoPeG im Referentenentwurf des Wachstumschancengesetz vorgesehen.

Bei Umstrukturierungen ab 2024 sollte bei Zweifelsfällen das Einholen einer verbindlichen Auskunft erfolgen.

Folgende To do's bestehen daher ab 01.04.2024, die aber bereits jetzt vorbereitet werden sollten:

- Prüfung des Gesellschaftsvertrages
- Prüfung einer Eintragung der GbR ins Gesellschaftsregister

Dürfen wir Sie bei dieser Prüfung unterstützen?

Wenn Sie an einer weiterführenden Beratung interessiert sind, wenden Sie sich gerne vertrauensvoll an Ihre Ansprechpartner Rechtsanwältin Kathrin Faul und Rechtsanwalt Felix Schwartpaul.

Kontakt:

ppa. Felix Schwartpaul
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

f.schwartpaul@intaria.eu
Tel. +49(89)747240-340

Kathrin Faul
Rechtsanwältin

k.faul@intaria.eu
Tel. +49(89)747240-216